

Auf seiner 6054. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/781)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6079. Sitzung am 5. Februar 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2009/61)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6096. Sitzung am 20. März 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rashid Khalikov, den Direktor des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6112. Sitzung am 27. April 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/201)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rodolphe Adada, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6116. Sitzung am 30. April 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2009/211)“.

Resolution 1870 (2009) vom 30. April 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁸⁹ bekräftigt, seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502

²⁸⁹ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

(2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Januar 2009 über Sudan²⁹⁰, dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan²⁹¹, einschließlich seiner Empfehlungen, und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan²⁹² und unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über die Parteien des bewaffneten Konflikts in Sudan²⁹³,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens in der gesamten Region,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁸⁶ und in Würdigung des anhaltenden Engagements der truppen- und polizeistellenden Länder zur Unterstützung der Mission,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens und der Stabilität in ganz Sudan und in der gesamten Region, feststellend, wie wichtig die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens ist, und in der Erkenntnis, dass das Abkommen eine kritische Phase erreicht hat,

alle Parteien *dazu anregend*, weiter positive Maßnahmen zu ergreifen, um das seit 2005 Erreichte zu konsolidieren und darauf aufzubauen, und unter erneutem Hinweis auf die unschätzbare Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Mission,

unter Verurteilung aller Handlungen und Formen der Gewalt, gleichviel durch welche Partei sie begangen werden, die den Frieden und die Stabilität in Sudan und in der Region verhindern oder behindern, und ihre Auswirkungen vor allem auf Frauen und Kinder beklagend,

betonend, wie wichtig es ist, der Zivilbevölkerung in ganz Sudan humanitäre Hilfe zu gewähren, insbesondere in den Drei Gebieten nach den Ereignissen vom 4. und 5. März 2009 und für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens, und Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Bewertung, die in den Drei Gebieten durchgeführt wird, und von der Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen,

in Würdigung der fortlaufenden Arbeit der Bewertungs- und Evaluierungskommission,

unter Hinweis darauf, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, den Prozess des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, namentlich durch Entwicklungshilfe, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten,

sowie daran erinnernd, wie wichtig freie und faire Wahlen, namentlich die geplanten landesweiten Wahlen, für die nationale Aussöhnung, die Konsolidierung der Demokratie und die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität sind,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Unfähigkeit, eine Einigung über die Finanzierung der Übergangsverwaltung von Abyei zu erzielen, wodurch diese daran gehindert wird, die politische Instabilität und Unsicherheit in der Region Abyei zu verringern,

unter Begrüßung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokrati-

²⁹⁰ S/2009/61.

²⁹¹ S/2009/84.

²⁹² S/2007/520.

²⁹³ S/AC.51/2008/7.

schen Republik Kongo, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und mit Interesse dem Informationsaustausch zwischen ihnen entgegensehend, der helfen soll, regionalen Bedrohungen wie der Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 30. April 2010 zu verlängern, mit der Absicht, es nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission, die Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens²⁸⁶ und die Achtung der Waffenruhe Bericht zu erstatten und eine Beurteilung und Empfehlungen zu Maßnahmen vorzulegen, die die Mission ergreifen könnte, um die Wahlen weiter zu unterstützen und den Friedensprozess voranzubringen;

3. *begrüßt* die in Bezug auf den Einsatz der Mission durchgeführte Überprüfung der militärischen Fähigkeiten, betont, wie wichtig eine angemessene und flexible Dislozierung der Mission ist, um dort anzusetzen, wo Konflikte am wahrscheinlichsten sind, insbesondere in Gebieten, in denen Zivilpersonen von Gewalt bedroht sind, und ersucht um regelmäßige Überprüfungen der Dislozierung und der Umsetzung von Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens auf bestmögliche Weise unterstützen kann;

4. *betont*, wie wichtig die vollständige und rasche Durchführung aller Bestandteile des Umfassenden Friedensabkommens, des Etappenplans für Abyei, der Abkommen über Darfur und des Friedensabkommens für Ostsudan vom 14. Oktober 2006 ist, und fordert alle Parteien auf, ihre mit diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich zu beachten und einzuhalten;

5. *begrüßt* das anhaltende Bekenntnis der Parteien zur Zusammenarbeit in der Regierung der nationalen Einheit und legt der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung eindringlich nahe, die Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die weitere Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens fortzusetzen;

6. *unterstreicht* die entscheidend wichtige Rolle, die der Bewertungs- und Evaluierungskommission dabei zukommt, die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, und legt allen Parteien eindringlich nahe, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen umzusetzen;

7. *fordert* alle Parteien auf, mit der Mission im Hinblick auf den vollen und uneingeschränkten Zugang bei der Überwachung und Verifikation in der Region Abyei zusammenzuarbeiten, unbeschadet der endgültigen Vereinbarung über die Grenzen von Abyei, und fordert die Mission nachdrücklich auf, sich in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten mit den Parteien ins Benehmen zu setzen und nach Bedarf ausreichend Personal in die Region Abyei zu entsenden, um die Maßnahmen zur Konfliktprevention und die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu verbessern;

8. *begrüßt* die von den Parteien erzielte Vereinbarung, den Streit um die Grenzen von Abyei dem Abyei-Schiedsgericht am Ständigen Schiedshof zur Beilegung vorzulegen, fordert die Parteien auf, die Entscheidung des Gerichts über die endgültige Beilegung der Grenzstreitigkeit betreffend Abyei zu befolgen und umzusetzen, fordert die Parteien nachdrücklich auf, eine Einigung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Übergangsverwaltung von Abyei im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen herbeizuführen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Truppen von der umstrittenen Grenze vom 1. Januar 1956 abzuziehen;

9. *begrüßt außerdem* den Abschluss der Zählungsphase und der technischen Analyse der landesweiten Volkszählung, bekundet seine Besorgnis über die Verzögerung bei der Bekanntgabe der Ergebnisse, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, rasch und auf eine

Weise, die die Spannungen nicht verschärft, eine Einigung über die Ergebnisse der landesweiten Volkszählung 2008 zu erzielen;

10. *fordert* alle sudanesischen Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu dem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen, indem sie sich rasch auf die Durchführung friedlicher, transparenter und glaubhafter Wahlen im Februar 2010 vorbereiten, wie von der Nationalen Wahlkommission empfohlen;

11. *ersucht* die Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer gegenwärtigen Fähigkeiten die Nationale Wahlkommission bei den Vorbereitungen auf glaubhafte nationale Wahlen zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf bei den Vorbereitungen auf dem Gebiet der Sicherheit Hilfe gewährt und Rat erteilt, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen koordiniert und sicherstellt, dass die Anstrengungen der Mission die der internationalen Gemeinschaft und der Parteien des Umfassenden Friedensabkommens ergänzen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, technische und materielle Hilfe zur Unterstützung glaubhafter Wahlen bereitzustellen, einschließlich der von der Regierung der nationalen Einheit erbetenen Wahlbeobachtungskapazitäten;

12. *weist darauf hin*, dass das Umfassende Friedensabkommen die Abhaltung von Referenden sowie eine Verantwortung der Parteien vorsieht, Anstrengungen zu unternehmen, um die Einheit attraktiv zu machen, und ersucht unter erneutem Hinweis auf die Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Mission darum, dass diese sich bereithält, den Parteien auf Verlangen Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitungen auf ein Referendum im Jahr 2011 zu gewähren;

13. *bekundet seine Sorge* um die Gesundheit und das Wohl der Zivilbevölkerung in Sudan, fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens und des von den Vereinten Nationen und der Regierung der nationalen Einheit am 28. März 2007 in Khartum unterzeichneten Kommuniqués auf, alle humanitären Einsätze und das gesamte humanitäre Personal in Sudan zu unterstützen, zu schützen und zu fördern, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den vom Generalsekretär beschriebenen dreigleisigen Ansatz zur Gewährleistung der Kontinuität der humanitären Hilfe zu unterstützen;

14. *ersucht* die Mission, von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung, der Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich sowie des Personals der Vereinten Nationen, die unmittelbar von Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, wie in Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005 vorgesehen, betont, dass dieses Mandat den Schutz der Flüchtlinge, der Vertriebenen und der Rückkehrer beinhaltet, und betont insbesondere, dass die Mission gemäß Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006 im Hinblick auf die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn in Sudan von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss;

15. *missbilligt* das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Zivilpersonen, besonders in Südsudan, und das weiter bestehende Gewaltpotenzial und fordert die Mission auf, ihre Kapazitäten zur Konfliktbewältigung zu verstärken, indem sie so bald wie möglich ihre integrierte Strategie zur Unterstützung lokaler Stammesmechanismen zur Konfliktbeilegung fertigstellt, um Zivilpersonen den größtmöglichen Schutz zu bieten, begrüßt die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und legt der Mission nahe, ihre Arbeit an der Strategie rasch fortzusetzen und abzuschließen, und fordert die Mission erneut auf, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in Gebieten mit einem hohen Risiko örtlich begrenzter Konflikte proaktiv Patrouillen durchzuführen;

16. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf Konflikte in anderen Gebieten Sudans und in der Region auswirken, und legt der Mission daher eindringlich nahe, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat eng mit allen in der Region tätigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Gemeinsamen Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen und den sonstigen Interessenträgern, damit die Durchführung der Manda-

te dieser Organe zu dem übergreifenden Ziel des Friedens in Sudan und in der Region beiträgt;

17. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und ihrer gegenwärtigen Mittel und Fähigkeiten der Technischen Ad-hoc-Grenzkommission auf Ersuchen technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um den Parteien bei dem dringenden Abschluss des Prozesses der Markierung der Nord-Süd-Grenze von 1956 im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen behilflich zu sein;

18. *betont*, dass den Gemeinsamen integrierten Einheiten bei der vollständigen Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens eine wichtige Rolle zukommt, fordert den Gemeinsamen Verteidigungsrat auf, die Gemeinsamen integrierten Einheiten zu befehligen, zu kontrollieren und zu führen, ersucht die Mission, Wege zu erkunden, um die sudanesischen Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten der Gemeinsamen integrierten Einheiten zu unterstützen, und fordert die Geber nachdrücklich auf, Unterstützung sowohl in Form von Gerät als auch in Form von Ausbildung anzubieten, die von der Mission in Absprache mit dem Gemeinsamen Verteidigungsrat zu koordinieren ist, um so bald wie möglich die volle Einsetzung und Einsatzwirksamkeit der Gemeinsamen integrierten Einheiten und der Gemeinsamen integrierten Polizeieinheiten zu ermöglichen;

19. *legt* der Mission *nahe*, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen der genehmigten Personalstärke ihres Zivilpolizeianteils weiter darum zu bemühen, den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, bei der Umstrukturierung der Polizei und des Strafvollzugs in ganz Sudan und bei der Ausbildung von Zivilpolizisten und Strafvollzugsbeamten behilflich zu sein;

20. *legt* den Parteien *nahe*, nach Prioritäten gestaffelte Maßnahmen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in allen Staaten einzuleiten, und ersucht die Mission, eng mit den Sudanesischen Streitkräften und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee zusammenzuarbeiten, um bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des Umfassenden Friedensabkommens unternommen werden;

21. *legt ferner* den Gebern *eindringlich nahe*, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, und fordert die Geber auf, ihren auf den Geberkonferenzen von Oslo 2005 und 2008 eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusagen nachzukommen;

22. *ersucht* die Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und unter Berücksichtigung dessen, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung der zu bewaffneten Kräften und Gruppen eingezogenen und an diesen beteiligten Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, ihre Unterstützung für den Nationalen Koordinierungsrat für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Nord- beziehungsweise Südsudan zu verstärken, unter besonderer Betonung der Wiedereingliederung dieser Kinder in ihre Familien, und den Wiedereingliederungsprozess zu überwachen;

23. *begrüßt* die anhaltende organisierte Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in die drei Gebiete und nach Südsudan und regt die Förderung von Maßnahmen an, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Durchführungspartner, um sicherzustellen, dass diese Rückkehr freiwillig und von Dauer ist, und ersucht die Mission, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in Abstimmung mit den Partnern eine dauerhafte Rückkehr zu erleichtern, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;

24. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit *auf*, mit allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Einsätzen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

25. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die dem Personal und Gerät der Mission auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Durchführung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern sowie ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

26. *betont*, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung des Mandats der Mission zu entwickeln, ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen nächsten Vierteljahresbericht eine Bewertung der in Bezug auf diese Kriterien erzielten Fortschritte sowie etwaige daraus folgende Empfehlungen betreffend die Konfiguration der Mission aufzunehmen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit dem Mandat der Mission nach den einschlägigen Ratsresolutionen stehen, ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten und dem Rat im gleichen Turnus wie in Ziffer 2 aktualisierte Informationen speziell über die Sicherheitslage vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6116. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.²⁹⁴

Auf seiner 6135. Sitzung am 5. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6136. Sitzung am 5. Juni 2009 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6136. Sitzung am 5. Juni 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Algeriens, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Indiens, Irlands, Israels, Italiens, Jemens, Kanadas, Katars, Kenias, Libanons, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südaf-

²⁹⁴ Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).